

**Tarif FW\_Nord-Ost der Stadtwerke Löbau GmbH, nachstehend SW-L, für die Wärmelieferung aus dem Fernwärmenetz im Versorgungsgebiet Löbau Nord-Ost**  
(Stand: 01.01.2025)

**1. Tarif FW\_Nord-Ost für die Fernwärmeversorgung**

Der vom Kunden zu zahlende Fernwärmelieferpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis, den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, einem Emissionspreis sowie der Gasumlage zusammen. Die Preisgleitung erfolgt auf Basis von Nettopreisen, zu welchen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Der Arbeitspreis beträgt	12,74 ct/kWh netto 15,16 ct/kWh brutto inkl. 19 % USt.
Der Grundpreis beträgt	55,72 € / kW netto 66,31 € / kW brutto inkl. 19 % USt.
Die Gasumlagen betragen	0,295 ct/kWh netto 0,351 ct/kWh brutto inkl. 19 % USt.
Der Emissionspreis beträgt	1,151 ct/kWh netto 1,370 ct/kWh brutto inkl. 19 % USt.

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer (derzeit i.H.v. 19 %).

**2. Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)**

2.1. Der Grundpreis wird anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel gebildet:

$$GP = GP_0 \left( 0,3 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,3 \frac{I}{I_0} \right)$$

$$GP = 55,72 \text{ € / kW} * \left( 0,3 + 0,4 * \frac{109,07}{109,07} + 0,3 * \frac{115,99}{115,99} \right)$$

Hierbei bedeutet:

- GP Aus der Formel abgeleiteter und zur Abrechnung herangezogener Grundpreis zum 01.01. eines jeden Jahres (in €/kW/a), gültig für das gesamte Kalenderjahr.
- GP<sub>0</sub> 55,72 €/kW/a - Basis-Grundpreis bei Vertragsschließung bezogen auf 2025
- L Lohnindex – arithmetischer Mittelwert der Notierungen des *Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, WZ08-D Energieversorgung; tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlung* im Zeitraum 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr (Basis 2020 = 100) (Grundlage: [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de) Code 62231-0001 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige)
- L<sub>0</sub> 109,07 – Mittelwert des Lohnindex im Zeitraum 01.07.2023 - 30.06.2024 (2020=100)
- I Investitionsgüterindex – arithmetischer Mittelwert der Notierungen für den *Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen* im Zeitraum 01.07. des Vorvorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr (2021 = 100) (Grundlage: [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de) Code 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen); GP19-33)
- I<sub>0</sub> 115,99 – Mittelwert des Investitionsgüterindex im Zeitraum 01.07.2023 bis zum 30.06.2024 (2021=100)

2.2. Der Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel gebildet:

$$AP = AP_0 \left( 0,70 \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,10 \frac{PEL}{PEL_0} + 0,05 \frac{StromP}{StromP_0} + 0,15 \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

$$AP = 12,74 \text{ ct/kWh} * \left( 0,70 * \frac{34,27}{34,27} + 0,10 * \frac{300,28}{300,28} + 0,05 * \frac{37,48}{37,48} + 0,15 * \frac{170,81}{170,81} \right)$$

Hierbei bedeutet:

- AP Aus der Formel abgeleiteter und zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis zum 01.01. eines jeden Jahres (in ct/kWh), gültig für das gesamte Kalenderjahr.
- AP<sub>0</sub> 12,74 ct/kWh - Basis-Arbeitspreis bei Vertragsschließung bezogen auf 2025
- EGIX Erdgaspreis auf Basis börslicher Handelsgeschäfte für die jeweils aktuellen Frontmonatskontrakte des Marktgebietes THE (ehemals NCG und GASPOOL) als arithmetischer Mittelwert im Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr. (Grundlage: [www.eex.com/de/customised-solutions/agfw](http://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw) - EGIX THE)
- EGIX<sub>0</sub> 34,27 €/MWh - Mittelwert des Erdgaspreises im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024
- PEL Pelletpreis in Deutschland für eine Tonne Pellets der Qualitätsklasse ENplus A1 inkl. aller Nebenkosten als arithmetischer Mittelwert im Zeitraum vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr. (Grundlage: [www.depv.de/de/pelletpreis#6s31o](http://www.depv.de/de/pelletpreis#6s31o) - 26 Tonnen Bund). Der DEPV-Pelletpreis für Lieferverträge in Deutschland wird im Auftrag des DEPV vom Deutschen Pelletinstitut (DEPI) erhoben.
- PEL<sub>0</sub> 300,28 €/t - Mittelwert für Pelletpreise im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024.
- StromP Strompreis lt „Verivox-Verbraucherpreisindex Strom für private Verbraucher in Deutschland“, veröffentlicht unter [www.verivox.de/strom/verbraucherpreisindex/](http://www.verivox.de/strom/verbraucherpreisindex/). Zur Preisanpassung gilt der arithmetische Mittelwert im Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr.
- StromP<sub>0</sub> 37,48 ct/kWh - Mittelwert für Strompreis im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024.
- WPI Wärmepreisindex – arithmetischer Mittelwert des *Verbraucherpreisindex für Wärme* im Zeitraum 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres vor dem Verbrauchsjahr (2020 = 100) (Grundlage: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) Verbraucherpreisindex und Inflationsrate, Wärmepreisindex, Monatliche Indizes)
- WPI<sub>0</sub> 170,81 - Mittelwert des Wärmepreisindex im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024. Mit dem Wärmepreisindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV abgebildet. (2020 = 100)

2.3. Der Emissionspreis wird anhand der nachfolgenden Preisänderungsklausel neu berechnet:

$$EP = EP_0 * \frac{CO2}{CO2_0} * w$$

$$EP = 0,9977 * \frac{55,00}{55,00} * 1,178 = 1,151$$

Hierbei bedeuten:

- EP Aus der Formel abgeleiteter und zur Abrechnung herangezogener Emissionspreis zum 01.01. eines jeden Jahres (in ct/kWh), gültig für das gesamte Kalenderjahr.
- EP<sub>0</sub> 0,9977 ct/kWh - Basis-Emissionspreis bei Vertragsschließung bezogen auf 2025
- CO<sub>2</sub> Preis der CO<sub>2</sub>-Zertifikate des Abrechnungszeitraumes auf Basis des Bundesemissionshandelsgesetzes (BEHG) bezogen auf den Brennstoff Erdgas. Dabei gilt in der Einführungsphase von 2021 bis 2025 ein Festpreissystem (siehe auch 2.9.).
- 2021 25 €/t CO<sub>2</sub> 0,4551 ct/kWh Erdgas
  - 2022 30 €/t CO<sub>2</sub> 0,5461 ct/kWh Erdgas (EBeV2022)
  - 2023 30 €/t CO<sub>2</sub> 0,5442 ct/kWh Erdgas (EBeV2030)
  - 2024 45 €/t CO<sub>2</sub> 0,8163 ct/kWh Erdgas
  - 2025 55 €/t CO<sub>2</sub> 0,9977 ct/kWh Erdgas
- CO<sub>20</sub> 55 €/t CO<sub>2</sub> - Basiswert gemäß BEHG-CO<sub>2</sub>-Preis für 2025
- w Wichtungsfaktor - Faktor für das Abrechnungsjahr 2025 für den Erdgaseinsatz in der Fernwärmeerzeugung der SW-L bezogen auf den Gesamtwärmeabsatz. Der Faktor wird jährlich ermittelt (siehe auch 2.4.).

2.4. Die Gasumlage wird mit nachfolgender Preisformel gebildet:

$$GU = GU_{\text{Geltungszeitraum}} * w = (\text{Gasspeicherumlage} + \text{Bilanzierungsumlage}) * w$$

GU Gasumlagen  
enthalten die Gasspeicherumlage (lt. aktueller Veröffentlichung ab 01.07.2024) sowie die Bilanzierungsumlage (lt. Aktueller Veröffentlichung ab 01.10.2024)

Auf die Gasumlagen wird ein Wichtungsfaktor w für den Erdgaseinsatz in der Fernwärmeerzeugung der SW-L angewendet.

$$\begin{aligned} \text{Bsp. GU 2025: GU} &= (0,25 \text{ ct/kWh} + 0,00 \text{ ct/kWh}) * 1,178 \\ &= 0,295 \text{ ct/kWh} = 2,95 \text{ €/MWh} \end{aligned}$$

w Wichtungsfaktor - Faktor für das Abrechnungsjahr 2025 für den Erdgaseinsatz in der Fernwärmeerzeugung der SW-L bezogen auf den Gesamtwärmeabsatz. Der Faktor wird jährlich ermittelt.

Zu Vertragsbeginn wird von einem Wichtungsfaktor von 1,178 ausgegangen:

- 0,91 Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung
- 0,85 Thermische Netzverluste
- 0,90 Heizwert zu Brennwert (Hi/Hs)
- 0,82 Anteil des Gaseinsatzes am Brennstoffeinsatz, der CO<sub>2</sub> Abgabe und Umlage unterliegt

$$\text{Wichtungsfaktor} = 1 / (0,91 * 0,85 * 0,90) * 0,82 = 1,178$$

Der Wichtungsfaktor wird angewendet auf den CO<sub>2</sub>-Preis und die Gasumlage. Beide Komponenten beziehen sich in den veröffentlichten Werten immer auf den Gaseinsatz, gemessen am oberen Heizwert. Die beim Verbraucher gelieferte und gemessene Wärme unterliegt der Umrechnung des Erdgases auf den unteren Heizwert (Wärmeinhalt im Erdgas) und unter Berücksichtigung von Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung und Wärmenetzverlusten.

- 2.5. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Gleiches gilt für andere Quellen.
- 2.6. Stellt SW-L während der Vertragslaufzeit den überwiegend eingesetzten Brennstoff dauerhaft für die Zukunft um, ist SW-L nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel des Arbeitspreises (Ziffer 2.2.) so anpassen, dass der neu eingesetzte Brennstoff nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV berücksichtigt wird. SW-L informiert den Kunden spätestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preisänderungsklausel und der tatsächlichen Brennstoffumstellung sowohl über die Brennstoffumstellung als auch über die neue Preisänderungsklausel.
- 2.7. SW-L ist berechtigt und verpflichtet Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass nach Vertragsschluss weitere Steuern oder sonstige gesetzlich veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben eingeführt werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung und den Verbrauch von Fernwärme verteuern oder verbilligen, an den Kunden weiterzugeben. SW-L wird bei der Weitergabe neu eingeführter Steuern oder Abgaben gegenläufige Senkungen (z. B. Reduzierungen von Steuern oder Abgaben oder der Wegfall einer Steuer oder Abgabe) berücksichtigen, so dass immer eine saldierende Betrachtung vorgenommen wird. Neu eingeführte Steuern oder Abgaben werden zum Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens weitergegeben. Der Kunde wird spätestens mit der darauffolgenden Rechnungsstellung hierüber informiert.
- 2.8. Die Ziffer 2.6 ist für den Fall, dass eine neu eingeführte Steuer oder Abgabe sich der Höhe nach ändert, entsprechend anzuwenden.
- 2.9. Die Mehrkosten nach dem BEHG werden für den Zeitraum vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 als Festpreise für die Zertifikate pro Tonne CO<sub>2</sub> in € festgelegt und nach den Festlegungen der Verordnungen zum BEHG auf die bezogene Wärme verteilt. Für das Jahr 2026 ist ein Preiskorridor von 55 bis 65 EUR/t CO<sub>2</sub> vorgesehen und in der Zeit nach 2026 soll eine Handelsplattform aufgebaut werden, die eine Auktionierung der Emissionszertifikate und den Handel ermöglicht, sodass sich der Preis dann am Markt bilden soll. Näheres dazu ist noch nicht gesetzlich festgelegt. Die Vertragsparteien gehen für den gesamten Vertragszeitraum, insbesondere aber für den Zeitraum nach 2025, davon aus, dass das im Vertrag zum Ausdruck gebrachte Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in Bezug auf die Übernahme der tatsächlichen BEHG-Kostenbelastung beibehalten werden soll. Weil die konkrete Ausgestaltung und die Höhe der Kosten ab 2021, in 2026 und insbesondere ab 2027 nach Einführung einer Handelsplattform noch nicht mit letzter Sicherheit abzusehen sind, verpflichten sich die Parteien, an einer angemessenen Veränderung der Preisregelung im Verhandlungswege mitzuwirken, um die Interessen und Bedürfnisse der Vertragsparteien im Sinne des Vertrages angemessen zu berücksichtigen. Die vorgenannte Verpflichtung betrifft lediglich die vorgenannten Umstände zur Berechnung der BEHG, andere Regelungen dazu bleiben unberührt.